

Der Spiegel deutscher Leute, 1857 von Ficker in Innsbruck aufgefunden, ist vermutlich 1260 in Augsburg entstanden, von unbekanntem Verfasser, teilweise Übersetzung und Umarbeitung des Sp. ins Schwäbische mit Benutzung der Bibel, des Röm. Rechtes und anderer Quellen; er gibt vor, ein in ganz Deutschland geltendes Recht darzustellen.

Der Schwabenspiegel, um 1275 in Augsburg entstanden. Sein Verfasser kennt den Sachsensp. nur in der Umarbeitung des Deutschensp. und erweitert in gelehrter Weise, aber ohne kritisches Urteil, die im Deutschensp. schon herangezogenen Quellen und nimmt noch weitere Rücksicht auf die oberdeutsche Praxis. In Süddeutschland und Böhmen gelangte er zu großer Verbreitung.

Die Landgerichte. Die karolingischen Grafengerichte bestanden bis ins 13. Jh. als ordentliche öffentliche Gerichte. Jede Grafschaft mußte mit einem Grafen als Richter besetzt sein. Wenn sich durch Erblichkeit mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigt hatten, so mußten in den Grafschaften, in denen der Inhaber nicht selbst das Amt verwaltete, Vizegrafen bestellt werden. Das von Karl d. Gr. eingerichtete Schöffenamts hatte im Laufe der Zeit weitere Ausbildung erfahren. Es war, wie das Grafenamts, in bestimmten Familien, den Schöffebaren, erblich geworden. Es erbte vom Vater auf den ältesten Sohn oder in Ermangelung eines solchen auf den ältesten schöffebaren Schwertmagen. Freie, die in die Ministerialität traten, behielten sich die Schöffbarkeit vor. Vielfach zeigte sich eine Vermehrung der Schöffentühle auf 12 oder 14. Die Beteiligung der Gerichtsgemeinde beschränkte sich auf das Recht, das von einem Schöffen vorgeschlagene Urteil zu schelten und ein Gegenurteil zu finden. Erfolgte keine Urteilsschelte, so galt das Urteil der Schöffen als vom Umstand gebilligt. Ein erheblicher Fortschritt gegenüber der karolingischen Gerichtsverfassung ist es, daß ein besonderer Beamter für die Exekution eingeführt ist, der Büttel (Scherge, Fronbote, Weibel, *budellus, praeco*). Er wurde vom Grafen ernannt.

Quellen. *Confoed. cum princ. eccl. 1220 bei Krämer 329f. Statutum in favorem princ. 1232, ebd., 332f. u. bei Lambeck 19. Friedr.s II. Landfriedengesetz (Jahrb. v. Köln) bei Lambeck 19,6 u. Krämer 335. Aus d. Sachsensp. bei Atzler 76, Schmieder I 67f. u. Sevin V 76. Blume II 1—149.*

Dichtung. *Das Volksgericht unter der „Stalche“ zu Hagen (Allmers) bei Brümmer III.*

Lektüre. *Auch für Primaner ist interessant und nicht zu schwer der Bericht über den Mainzer Reichslandfrieden H.s IV, bei Zeumer.*

§ 79. Die gesellschaftliche Gliederung und das Rittertum.

Quellen. *Constitutio de expeditione Romana*, bei Altmann-Bernheim Nr. 100.

Die **Eigenleute**, *servi, sklaven* (über diese vergl. auch § 21 u. 45) hießen noch *dagescalci, dagewardi, servi cotidiani*, weil ihr Dienst nicht auf bestimmte Tage beschränkt war, sondern Tag für Tag (*servitia cotidiana*) stattfand. Die Klasse schmolz in dieser Zeit noch mehr zusammen. Gründe: Nach Ausscheiden der Ministerialität (cf. unten) entwickelte sich an manchen Höfen abermals eine höhere Hausdienerschaft mit erheblichen Vorrechten (niedere Ministerialität); ihre Angehörigen erlangten ein gutherrliches Amt oder einen Hof oder betrieben ein selbständiges Gewerbe (Krüger, Gärtner, Handwerker). Der Nachwuchs war gering. Ehen durften nur mit Erlaubnis des Herrn geschlossen werden und zogen auch wirtschaftliche Schwierigkeiten nach sich. Das Wort *hagustaldi, hagestolz*, wie ein Teil der Eigenleute hieß, hat schon im Ma. die Bedeutung Junggeselle (§ 21).